

DGUV
Vorschrift
2

Neue Regelung zum Einsatz von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

Seit dem 1. Januar 2011 gilt mit der »DGUV Vorschrift 2« eine neue Unfallverhütungsvorschrift für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung in den Betrieben. Sie gilt für alle Berufsgenossenschaften/Unfallkassen und löst die bisherige BGV A 2 und die GUV A 6/7 ab. Die neue DGUV Vorschrift 2 regelt die Einsatzzeiten von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten.

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Ihnen eine Einstiegshilfe anbieten und Interessenvertretungen motivieren, sich mit der neuen Vorschrift zu beschäftigen. Es lohnt sich, denn sie macht es Interessenvertretungen leichter als bisher, sich bei der Auswahl und Gestaltung des Aufgabenspektrums von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten zu engagieren und die Mitbestimmung einzufordern. Ein Hinweis an dieser Stelle: Alle folgenden Informationen beziehen sich auf die Regelbetreuung von Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten.

Was ist neu?

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Jeder Betrieb wird nach seinem Betriebszweck in eine von drei Betreuungsgruppen eingeordnet. Diese Einordnung gilt für den **gesamten** Betrieb.
- Eine **Gesamteinsatzzeit** (Summenwert) für Betriebsärzte und Fachkräfte, die vom Betrieb auf beide Funktionen – bei Einhaltung einer Mindesteinsatzzeit für jede Funktion – aufzuteilen ist.
- Die Aufteilung in eine verpflichtende Einsatzzeit für die **Grundbetreuung** und eine im Betrieb festzulegende Einsatzzeit für eine **betriebsspezifische Betreuung**.
- Konkrete **Hinweise und Empfehlungen** zur Ausfüllung der Aufgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz.
- Ein direkter Hinweis auf die **Mitbestimmung** von betrieblichen Interessenvertretungen.

Neue und alte Unfallverhütungsvorschrift im Überblick

Bisher: BGV A 2	Ab 1. Januar 2011: DGUV V 2
	Zwei neue Begriffe: Grundbetreuung und Betriebsspezifische Betreuung
Einsatzzeiten: Mindesteinsatzzeiten getrennt für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Grundbetreuung: Einsatzzeiten Die Einsatzzeit ist als Summenwert für Betriebsärzte und Fachkräfte festgelegt. Es gibt drei Betreuungsgruppen (Angaben in Std./Jahr pro Beschäftigtem): Gruppe I: 2,5; Gruppe II: 1,5; Gruppe III: 0,5 Die Aufteilung zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt legt der Betrieb fest. Bedingung: keine Funktion darf unter 20 % der Gesamteinsatzzeit liegen
	Grundbetreuung: Aufgaben Die Auswahl der möglichen Themen der Grundbetreuung legt der Betrieb fest
	Betriebsspezifische Betreuung: Aufgaben und Einsatzzeiten Der Arbeitgeber ermittelt den Bedarf nach Themen und Umfang. Die Vereinbarung kann sich auf Stunden oder Leistungspakete beziehen.
Kurze Unfallverhütungsvorschrift, die im wesentlichen das Arbeitssicherheitsgesetz wiedergibt	Umfangreicher Text mit Empfehlungen zu der konkreten Gestaltung der Aufgaben von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

Was beinhaltet die Grundbetreuung?

In Anlage 2 der DGUV V 2 wird die Grundbetreuung in neun Aufgabengebiete unterteilt. Zu diesen werden jeweils mehrere konkrete Unterpunkte genannt. Diese wiederum werden im Anhang 3, der nicht rechtsverbindlich ist, beispielhaft ausformuliert. Bei einigen dieser Punkte werden

sich einige sicher »die Augen reiben«, weil diese Interpretation der Aufgaben häufig nicht der betrieblichen Praxis entspricht. **Schon allein dieser Abschnitt über die Grundbetreuung ist hervorragend geeignet, eine Diskussion über die Qualität der Arbeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten zu entfachen.**

Drei Beispiele aus Anlage 2, die dies untermauern:

»2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen«

Das bedeutet: Fachkräfte und Betriebsärzte sind aufgefordert, von sich aus Vorschläge zu Verbesserungen an den bestehenden Arbeitsplätzen zu unterbreiten.

»3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten«

Das bedeutet: Den Beschäftigten werden Informationen und Hinweise gegeben, zum Beispiel zu arbeitsbedingten psychischen Belastungen sowie daraus resultierenden möglichen Gesundheitsgefährdungen und Vorsorgemaßnahmen.

»8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften

8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften«

Das bedeutet: Eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit der beratenden Experten mit den Vorgesetzten ist zu schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass viele Vorgesetzte nicht wissen, mit welchen Fragen sie sich an die Experten wenden können.

Dem Betrieb fällt die Aufgabe zu, die Zeitverteilung innerhalb der Grundbetreuung nach Schwerpunkten festzulegen. Letztendlich geht es darum, knappe Einsatzzeiten möglichst effektiv zu nutzen.

Was beinhaltet die Betriebspezifische Betreuung?

In der Anlage 2 der DGUV V 2 wird die Betriebspezifische Betreuung in vier Aufgabenbereiche unterteilt, die wiederum im Anhang 4 mit Empfehlungen (nicht rechtsverbindlich) und einer Handlungsanleitung zur Bedarfsermittlung unterfüttert werden. Die Betriebspezifische Betreuung ermöglicht es dem Betrieb, sich eine Expertenbetreuung »auf den Leib« schneidern zu lassen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass im Betrieb mit allen am Arbeitsschutz Beteiligten eine Bedarfsermittlung durchgeführt wird, die der betrieblichen Problemlage entspricht.

Im Anhang 4 beispielhaft genannte Themen für die Betriebspezifische Betreuung:

- Arbeitsmedizinische Untersuchungen (Pflicht-, Angebots- und Wunscherhebungen)
- Gesundheitsmanagement

- bei hohem Altersdurchschnitt: Demographie
- bei hohem Krankenstand: Arbeitsbedingte Erkrankungen
- besondere Risiken und besonders gesundheitsgefährliche Tätigkeiten
- Gefahr psychischer Fehlbeanspruchungen

Was müssen Betriebe zur Umsetzung tun?

- Eine Bestandsaufnahme der jetzigen Betreuung vornehmen,
- die Gesamteinsatzzeit zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufteilen,
- die Grundbetreuung gestalten und deren Schwerpunkte festlegen und
- den Bedarf für die Betriebsspezifische Betreuung ermitteln.

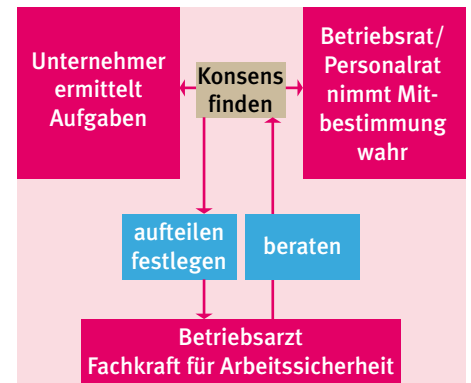
Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen

Die Mitbestimmung ist in den unterschiedlichen Gesetzen (Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungsgesetz) an die Ermessensspielräume gebunden, die die Betriebe bei der Umsetzung rechtlicher Vorschriften zum Arbeitsschutz haben.

Faustregel: Hat der Betrieb Spielraum bei dem konkreten »Wie« der Umsetzung, so hat die betriebliche Interessenvertretung eine Mitbestimmung.

Da die DGUV V 2 den Betrieben erhebliche Entscheidungsspielräume gibt, sind auch die Mitbestimmungsmöglichkeiten entsprechend groß.

Bei der **Grundbetreuung** geht es um eine Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung, bei der **Betriebspezifischen Betreuung** sowohl um die Themen als auch um den Umfang der Betreuung. Gerade bei den zusätzlichen Einsatzzeiten der betriebspezifischen Betreuung wird es darauf ankommen, dass die betriebliche Interessenvertretung ihre Vorstellungen bei der Ermittlung des Bedarfs verhandelt.



Solche Verhandlungen müssen gründlich vorbereitet werden. Die Interessenvertretung wird also nicht umhin können, sich zuvor eigene Vorstellungen zu erarbeiten.

Zusätzliche Informationen und Unterstützungsangebote

- Die **Berufsgenossenschaften** unterbreiten den Betrieben in Handlungsempfehlungen konkrete Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Deshalb ist es sinnvoll, auf den Internetseiten der in Frage kommenden Berufsgenossenschaft nachzusehen, was dort als Handlungshilfe zur Verfügung gestellt wird.
- Auch **Gewerkschaften** bieten Handlungshilfen an. So zum Beispiel die IG Metall: Arbeitshilfe 28, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, DGUV Vorschrift 2

Die **Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit** berät bereits seit vielen Jahren zu dem Thema »Zusammenarbeit aller am Arbeitsschutz Beteiligten« sowie zu den Gestaltungsmöglichkeiten von Betriebs- und Personalräten bei der Wahrnehmung ihrer Mitbestimmung.

Sprechen Sie uns gern an!

Wer wir sind

Die Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit ist ein Projekt des gemeinnützigen Vereins »Arbeit & Gesundheit« und wird unter anderem mit Mitteln der Hamburger Behörde für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz finanziert. Sie erreichen uns in der Regel telefonisch während der Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 10 bis 17 Uhr.